

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Dr. Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität unverzüglich verfassungskonform ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das am 18. Juni 2020 vom Bundestag aufgrund eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung von der CDU/CSU-SPD-Koalition beschlossene und durch Mitwirkung des Bundesrates am 3. Juli 2020 gemäß Art. 78 GG zustande gekommene „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ (gemäß Beschlussempfehlung auf Drs. 19/20163, bislang – Stand: 28. September 2020, 18 Uhr – noch nicht verkündet) ist in Teilen verfassungswidrig. Das bestätigen sowohl ein von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mainz) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten als auch – teils noch weitergehend – eine aktuelle Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages¹.

Um die Verwirklichung des wichtigen Ziels dieses Gesetzes, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur und Straftaten im Netz (von Volksverhetzung, Bedrohungen, Vorbereitung von Terrordelikten bis zur Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder) effektiv zu bekämpfen, nicht zu gefährden, muss es unverzüglich an die Anforderungen des Grundgesetzes angepasst werden, wie sie sich erneut, aktuell und mit unmittelbarer Relevanz auch für dieses Gesetz aus dem am 17. Juli 2020 verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – (Bestandsdatenauskunft II) ergeben. Denn das BVerfG hat mit diesem Beschluss entschieden, dass § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) sowie weitere fachgesetzliche Normen mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss angesichts der Bindung an Gesetz und Recht übertragen werden auf die betreffenden Regelungsgegenstände des „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“. Insbesondere sein Kernstück, eine grundrechtlich tiefgreifende Meldepflicht der Anbieter

¹ WD 10-3000-037/20 vom 16. September 2020

sozialer Netzwerke an das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle, und Neuregelungen im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), im Telemediengesetz (TMG) und der Strafprozessordnung (StPO) müssen auf den Prüfstand. Die weitreichende Übermittlung sogenannter Bestandsdaten durch Private ohne ausreichende Vorprüfung eines Anfangsverdachts stieß bereits im Gesetzgebungsprozess auf deutliche Kritik. Grundrechtsschonende Alternativen, beispielsweise in Form eines „Zwei-Stufen-Modells“ wie von der antragstellenden Fraktion vorgeschlagen (siehe den in der Ausschussberatung sowie im Plenum gestellten Änderungsantrag auf Bundestagsdrucksache 19/20168) wurden von der Bundesregierung nicht aufgegriffen und von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD abgelehnt.

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität enthält laut dem Rechtsgutachten von Prof. Matthias Bäcker vom 16. September 2020 teils offensichtlich, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrige und teils verfassungsrechtlich zweifelhafte Regelungen. Die vom Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bis Ende 2021 für die beanstandeten Regelungen gewährte Korrekturfrist gilt nicht für neue Gesetze. Ein Bestehenbleiben des (bislang – Stand: 28. September 2020, 18 Uhr – noch nicht verkündeten) Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ohne die nötigen Korrekturen würde das Gesetz verfassungsrechtlich höchst angreifbar machen und das unverändert besonderes dringliche Ziel einer wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Netz ganz erheblich gefährden, wenn nicht über einen längeren Zeitraum unmöglich machen. Für Opfer ebenso wie für Diensteanbieter, BKA, Strafverfolgungsbehörden und Beschuldigte sind verfassungskonforme, zweifelsfreie Rechtsgrundlagen unabdingbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

unverzüglich einen neugefassten Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem entsprechend dem im Anhang beigefügten Rechtsgutachten das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Fassung gemäß Bundestagsdrucksache 19/20163) an die Anforderungen des Grundgesetzes, wie sie zuletzt im Abschnitt I benannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts dargelegt sind, angepasst wird, und dabei insbesondere Änderungen wie folgt vorzunehmen:

A. Präzisierung der Zentralstellenfunktion des BKA und zweistufiges Meldeverfahren entsprechend dem Änderungsvorschlag der antragstellenden Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/20168 bereits vom 17. Juni 2020:

1. Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 angefügt:

„In § 2 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle einen Dienst zur Entgegennahme und Vorprüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts von Meldungen gemäß § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes mit dem Zweck, die übermittelten Informationen bei Verdacht einer Straftat ergänzt um eigene Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten und auf dieser Grundlage auch kriminalpolizeiliche Analysen, Statistiken und Lageberichte gemäß Absatz 6 Nummer 1 zu erstellen.““

- b) Nach der neuen Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 angefügt:
„In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die gemäß § 3a des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes an das Bundeskriminalamt übermit-
telt wurden.““
- c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 4 und 5.
2. Artikel 7 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes) wird wie folgt ge-
ändert:
In Nummer 3 wird § 3a wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt erfolgt in zwei Stu-
fen und enthält
1. nur den gemeldeten Inhalt ohne personenbezogene Daten
(Stufe 1) und
 2. erst auf Ersuchen des Bundeskriminalamts Angaben zum jeweili-
gen Nutzer (Stufe 2). Soweit vorhanden ist in Stufe 2 auch die Über-
mittlung der IP-Adresse und Portnummer, die dem Nutzer, der den
Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugäng-
lich gemacht hat, als letztes zugeteilt war, zulässig.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks darf nach einer Übermitt-
lung gemäß § 3a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 folgende Daten des Nut-
zers, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit
zugänglich gemacht hat, zwei Wochen lang nicht löschen:
1. den Usernamen und
 2. die IP-Adresse und Portnummer und
 3. sofern sie vom jeweiligen Nutzer für administrative Zwecke im Zu-
sammenhang mit der Vertragserfüllung hinterlegt wurden:
 - a) den Vor- und Nachnamen,
 - b) die E-Mail-Adresse,
 - c) die Telefonnummer.
- Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Meldung des Inhalts an das Bundes-
kriminalamt.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Der Anbieter des sozialen Netzwerks informiert den Nutzer, für
den der Inhalt gespeichert wurde, spätestens vier Wochen nach der
Übermittlung an das Bundeskriminalamt über die Übermittlung nach
den Absätzen 4 und 4a.“
- d) Und bei dieser Gelegenheit wie von der antragstellenden Fraktion be-
reits vorgeschlagen Verbesserung der Rechtsstellung derer, die an das
BKA gemeldet werden (siehe Bundestagsdrucksache 19/20168 zu
Nummer 2.d)).
- B. Präzisierung und Differenzierung der Eingriffs-, Abrufs- bzw. Übermittlungs-
schwellen für Bestands-, Nutzungs- und Zugangsdaten in den §§ 15a, 15b TMG,
den §§ 100j, 100g StPO sowie § 10 BKAG.

Berlin, den 28. September 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Zielrichtung des am 18. Juni 2020 vom Bundestag aufgrund eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung bzw. der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossenen Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur und Straftaten auch im Netz wirksam zu bekämpfen, wird ausdrücklich erneut begrüßt (siehe dazu bereits den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen“ auf Bundestagsdrucksache 19/17750 vom 10. März 2020).

Zu den im Bereich des Strafrechts über das Ziel hinaus- und damit auch am Ziel vorbeischießenden Regelungen des Gesetzes wird erinnert an die Änderungsvorschläge nebst Begründung der antragstellenden Fraktion, die auf Bundestagsdrucksache 19/20163 dokumentiert sind.

Zur Begründung der zwingend notwendigen Änderungen siehe vor allem das Gutachten Prof. Bäcker² sowie ergänzend und teils weitergehender die Ausarbeitungen WD 10-3000-037/20 vom 16. September 2020 und WD 10-3000-030/20 vom 15. September 2020.

² Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL.M.: Folgerungen aus dem zweiten Bestandsdatenbeschluss des BVerfG für die durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität geschaffenen Datenverarbeitungsregelungen; Rechtsgutachten im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. September 2020 (abrufbar unter www.gruene-bundestag.de/themen/rechtspolitik/gesetz-gegen-hasskriminalitaet-umgehend-verfassungskonform-machen).

